

## **Bekanntmachung;** **Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan** **im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordost“** **der Gemeinde Höttingen**

### **Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen**

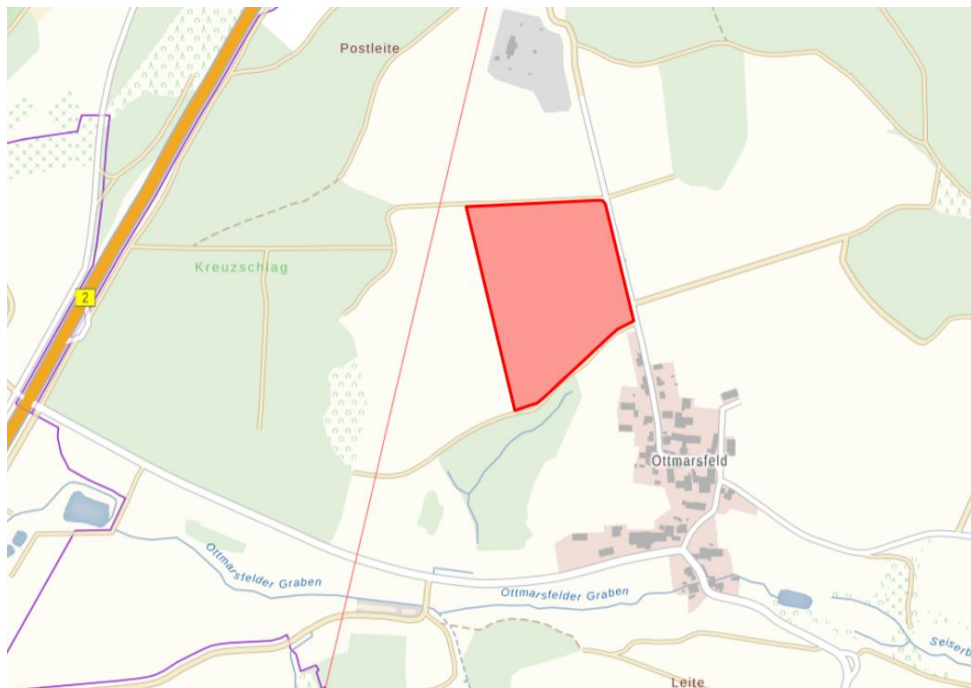
Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in der Sitzung am 10.02.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordost“ für das Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost, bestehend aus Planblatt und Begründung, in der Fassung vom 10.02.2021 festgestellt.

Mit Bescheid des Landratsamts Weißenburg - Gunzenhausen vom 31.05.2021, AZ.: FNP\_Sol\_HöOtt, wurde die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen wirksam.**

Die Lage und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan können dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.



Übersichtslageplan zum Ort der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan  
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Umgriff des Änderungsgebiets umfasst das Flurstück 1212, Gemarkung Höttingen mit einer Fläche von ca. 8,99 Hektar und befindet sich nordwestlich von Höttingen. Er wird umgrenzt

- Im Norden: geschotterter Flurweg (Flur Nr. 1221, Gemarkung Höttingen), anschließend Grünland- und Ackerflächen
- Im Osten: asphaltierter Flurweg (Flur Nr. 1209, Gemarkung Höttingen), anschließend Grünlandflächen
- Im Süden: geschotterter Flurweg (Flur Nr. 1211, Gemarkung Höttingen), anschließend Wald- und Grünlandflächen
- Im Westen: Ackerfläche (Flur Nr. 1213, Gemarkung Höttingen)

Mit dieser Änderung wird das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordost“ im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo., Mi., Do., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Di. von 08.00 - 13.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen bestehend aus Planblatt, Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 6a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter **[www.hoettingen.de](http://www.hoettingen.de)** → **Rubrik Leben und Ökonomie** → **Bauen, Wohnen und Projekte** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in der Änderung zum Flächennutzungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 07.06.2021

Johann Seibold  
1. Bürgermeister